

Sehr verehrter Mandant,  
sehr verehrte Mandantin,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Medienrecht aktuell** enthält wieder einige wichtige Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Medienrechts.

Sicherlich können Sie die ein oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob und inwieweit das möglich und/oder erforderlich ist.

Erlauben Sie mir wie immer den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr  
Dr. Christian Seyfert

## Internetrecht

### *Zur Frage der (Mit-)Störerhaftung eines Internet-Anschlussinhabers für Urheberrechtsverletzungen anderer*


Das Landgericht Mannheim hatte die Frage zu entscheiden, wie weit eine (Mit-) Störerhaftung eines Internet-Anschlussinhabers reicht, wenn Familienmitglieder des Anschlussinhabers den Internet-Anschluss zu Urheberrechtsverletzungen nutzen.

Das LG Mannheim urteilte, dass derjenige, der (ohne Täter oder Teilnehmer zu sein) in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines Urheberrechts beiträgt, als (Mit-) Störer für die betreffende Urheberrechtsverletzung auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann. Dies setze allerdings die Verletzung von Prüfungspflichten durch den Inanspruchgenommenen voraus. Der Umfang der Prüfungspflichten bestimme sich danach, ob und inwieweit dem Inanspruchgenommenen nach den Umständen des Einzelfalles eine solche Prüfung zuzumuten sei.

Danach trägt der Inhaber eines von ihm willentlich angemeldeten Internetanschlusses grundsätzlich willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines Urheberrechts durch einen Familienangehörigen bei. Der Inhaber des Anschlusses sei sowohl rechtlich als auch tatsächlich in der Lage, dafür zu sor-

gen, dass der Anschluss von Familienangehörigen nicht für Rechtsverletzungen genutzt werde.

**Hinweis:** Die Entscheidung des LG Mannheim kann sich auf die Rspr. des BGH stützen, die eine Mitstörerhaftung eines Internet-Anschlussinhabers unter entsprechenden Voraussetzungen annimmt. Dem Geschädigten wird es auf diese Weise spürbar erleichtert, seine Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche durchzusetzen, da ihm auf diese Weise ein relativ einfach zu ermittelnder Anspruchsgegner zur Verfügung steht.

LG Mannheim, Urteil v. 04.08.2006, Az. 7 O 76/06 

### *BGH: Zur Verantwortlichkeit des Betreibers eines Meinungsforums für ehrverletzende Äußerungen*

Der BGH hatte über die Haftung des Betreibers eines Meinungsforums hinsichtlich darin enthaltener beleidigender Äußerungen zu entscheiden. Im zu beurteilenden Fall wurde der Forumsbetreiber auf Unterlassung der Verbreitung von zwei Beiträgen in Anspruch genommen, die von Dritten jeweils unter Phantasienamen in das Meinungsforum eingestellt

worden waren und durch die sich der Kläger in seiner Ehre verletzt fühlte.

Die Revision hatte insbesondere darüber zu befinden, ob und unter welchen Umständen der Betreiber eines Internetforums vom Verletzten auf Unterlassung einer ehrverletzenden Äußerung in Anspruch genommen werden kann, die ein Dritter zuvor in das Forum eingestellt hat. Der BGH hat dazu jetzt erneut entschieden (und seine bisherige Rspr. damit bestätigt), dass die Verantwortlichkeit eines Forumsbetreibers für dort eingestellte ehrverletzende Beiträge Dritter nicht deshalb ausgeschlossen ist, weil dem Verletzten die Identität des Autors bekannt ist. Gegen den Forumsbetreiber kann vielmehr ab Kenntniserlangung – unabhängig von Ansprüchen des Verletzten gegen den Autor des beanstandeten Beitrags selbst – ein Unterlassungsanspruch bestehen.

Hinweis: Der in seiner persönlichen Ehre Verletzte kann somit zur Durchsetzung seiner Unterlassungsansprüche zwei verschiedene Personen in Anspruch nehmen: Zum einen den Autor der ehrverletzenden Meinungsäußerung selbst, zum anderen – ab Kenntniserlangung – auch den Betreiber des Meinungsforums. Der einfachste Weg für den Geschädigten, die Kenntniserlangung des Forumsbetreibers zu erreichen, ist der Hinweis an den Forumsbetreiber, dass sich in dessen Forum eine ehrverletzende Äußerung befindet, die dieser herauslöschen möge. Der Forenbetreiber ist dann zur Löschung der ehrverletzenden Äußerung aus seinem Forum verpflichtet.

BGH, Urteil v. 27.03.2007, Az. VI ZR 101/06  
Pressemitteilung des BGH Nr. 39/07 v. 27.03.2007

## Musikrecht

### *Miturheberschaft - zur Musikverwertung gemeinsam komponierter Songs*


Das OLG Frankfurt am Main hatte bereits Ende 2005 einen für alle Miturheber von Musikkompositionen interessanten Fall zu entscheiden.

Miturheber bilden nach dem Urhebergesetz im Außenverhältnis zu Musikverwertern eine sog. Gesamthandsgemeinschaft (siehe § 8 Abs. 2 UrhG). Dies hat zur Folge, dass die Miturheber einer Musikkomposition ihr gemeinschaftlich geschaffenes Werk auch nur auf Grund eines gemeinsamen, d.h. einstimmigen Beschlusses aller Miturheber veröffentlichen und verwerten können.

Nach Ansicht des OLG Frankfurt am Main sei deshalb allein der Abschluss eines GEMA-Berechtigungsvertrages sowie eine anschließende Anmeldung des fraglichen Werkes durch einen der Miturheber bei der GEMA nicht ausreichend, um die Verwertungsrechte an gemeinsam geschaffenen Werken auf die GEMA zu übertragen. Allerdings betrachtet das OLG die in der Werkanmeldung liegende Verfügung eines der Miturheber über die Verwertungsrechte der gemeinsamen Komposition nicht als vollkommen unwirksam, sondern lediglich als schwebend unwirksam.

Dies hat die Konsequenz, dass bei einem fehlenden gemeinsamen Beschluss aller Miturheber zur Verwertung der gemeinsamen Komposition die übrigen Miturheber auch noch nachträglich ihre Zustimmung zur schwebend unwirksamen Verfügung des verfügenden Miturhebers erteilen können. Eine solche Zustimmung kann dabei auch konkludent erteilt werden, z.B. durch eine spätere Mitwirkung der übrigen Miturheber bei der Verwertung der bereits unberechtigt durch einen der Miturheber angemeldeten Komposition.

Hinweis: Wer Songs gerne gemeinsam mit anderen zusammen komponiert, sollte sich frühzeitig über die rechtlichen Konsequenzen im Klaren sein: Eine anschließende Musikverwertung setzt bei Miturheberschaft stets den einstimmigen Beschluss aller Miturheber voraus. Schon allein aus Beweisgründen sollten deshalb mit den anderen Komponisten schriftliche Vereinbarungen über die anschließende Verwertung der gemeinsamen Kompositionen getroffen werden. Nur so kann der unliebsame Umstand verhindert werden, dass sich einzelne Miturheber – aus welchen Gründen auch immer – später umentscheiden und eine Verwertung der gemeinsam geschaffenen Werke deshalb unmöglich machen.

OLG Frankfurt am Main, Urteil v. 06.12.2005, Az. 11 U 26/05 

## Presserecht/Persönlichkeitsrecht

### *Persönlichkeitsrecht: BGH stärkt Prominentenschutz gegen Pressefotos*

In den vorliegend zu entscheidenden Fällen gab der BGH Prinzessin Caroline von Hannover und ihrem Ehemann Ernst August, den beiden Klägern, überwiegend Recht. Der BGH folgte damit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

aus dem Jahr 2004. Fotos von Persönlichkeiten mit hohem Bekanntheitsgrad (nach juristischem Sprachgebrauch: „Personen der Zeitgeschichte“), wie z.B. Caroline von Hannover, dürfen danach künftig nur noch unter deutlich strengeren Voraussetzungen veröffentlicht werden, insbesondere wenn die Fotoveröffentlichung nur der Befriedigung der Neugier des breiten Publikums dient.

Zwar dürfe über absolute Personen der Zeitgeschichte wie bisher auch ohne konkreten Anlass berichtet werden. Jedoch müsse in jedem Einzelfall zwischen der Pressefreiheit und der geschützten Privatsphäre des Prominenten abgewogen werden. Dabei spiele künftig der Inhalt der das Pressefoto begleitenden Berichterstattung eine stärkere Rolle als bisher. Je geringer der Informationswert solcher Berichterstattung ausfalle, desto stärker komme der Schutz des Persönlichkeitsrechts des Prominenten zum Tragen.

Das Persönlichkeitsrecht des Prominenten trete jedoch in den Hintergrund, wenn die Presse über ein „zeitgeschichtliches Ereignis“ berichte. Dieses müsse dann auch mit Bildern des Prominenten belegt werden dürfen.

Der BGH verneinte allerdings das Vorliegen eines „zeitgeschichtlichen Ereignisses“, wenn es bei der Berichterstattung bloß um einen Ski-Urlaub in St. Moritz, eine Geburtstagsfeier oder die Vermietung einer Villa in Kenia gehe. Bejaht wurde hingegen ein „zeitgeschichtliches Ereignis“ bei der Berichterstattung im Zusammenhang mit der schweren Krankheit des ehemals regierenden Fürsten Rainier von Monaco. Wenn in diesem Zusammenhang auch darüber berichtet werde, dass dessen Tochter Stephanie beim erkrankten Fürsten ausgeharrt habe, während Prinzessin Caroline von Hannover im Urlaub gewesen sei, dann dürften in diesem Zusammenhang auch Urlaubsfotos von Prinzessin Caroline mit veröffentlicht werden. Ein „zeitgeschichtliches Ereignis“ sei auch das Verhalten von Familienmitgliedern während der Krankheit eines Familienangehörigen.

Hinweis: Der BGH hat damit den Schutz Prominenter gegen Fotos aus der Privatsphäre des Prominenten deutlich gestärkt. Da die Privatsphäre und Prominenz einer Person als solche (z.B. auch während eines Urlaubsaufenthaltes) kein „zeitgeschichtliches Ereignis“ sind, kann sich die prominente Person künftig erfolgreich gegen Fotoveröffentlichungen aus diesem Bereich zur Wehr setzen. Es bleibt abzuwarten, wie die Instanzgerichte den Begriff des „zeitgeschichtlichen Ereignisses“ im Einzelfall künftig auslegen werden.

BGH, Urteile v. 06.03.2007, Az. VI ZR 13/06, 14/06 und 50/06 bis 53/06


### ***Presserecht: Keine Vererblichkeit des Gegendarstellungsanspruchs***

Das Kammergericht Berlin hat kürzlich entschieden, dass der Gegendarstellungsanspruch durch den Tod des vormaligen Anspruchsinhabers erlischt und nicht auf dessen Erben übergeht.

Einer Vererblichkeit des Gegendarstellungsanspruches stehe entgegen, dass es sich dabei um ein höchstpersönliches Recht handle, welches ausschließlich dem Betroffenen zustehe. Betroffen von der Gegendarstellung sei ausschliesslich ein ideelles Interesse des Anspruchsinhabers, das mit seinem Tod untergehe.

Daran ändere sich auch dadurch nichts, dass der zwischenzeitlich verstorbene Anspruchsteller noch selbst zu Lebzeiten eine einstweilige Verfügung auf Veröffentlichung der Gegendarstellung erwirkt habe und diese dem Antragsgegner auch habe zustellen lassen. Dessen ungeachtet sei der Gegendarstellungsanspruch und somit der Verfügungsanspruch mit dem Tod des Anspruchstellers nämlich untergegangen.

Hinweis: Der Gegendarstellungsanspruch ist in den Pressegesetzen der Länder geregelt. Seit kurzem gibt es auch eine eigenständige Regelung für den Gegendarstellungsanspruch im Online-Bereich. Diese ist zu finden in § 56 Rundfunkstaatsvertrag (RStV). Alle Regelungen zeichnen sich dadurch aus, dass ein Gegendarstellungsanspruch grundsätzlich unabhängig vom Wahrheitsgehalt der darin enthaltenen Tatsachenbehauptung vom jeweiligen Presseorgan gefordert werden kann.

KG Berlin, Urteil v. 26.01.2007, Az. 9 U 251/06 



## **Winheller Rechtsanwälte**

Bettinastr. 30  
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69 974 61 228  
Fax: +49 (0)69 974 61 150

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlegerrecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**News und Urteile im Volltext  
finden Sie auch auf unserer Website**

[www.winheller.com](http://www.winheller.com)

---

**VORAUS denken,  
ZUKUNFT planen →**